

04. NOV. 2008

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

20 K 4536/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und andere, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, Gz.: da-sp8413,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5257421-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Türkei)

hat Richter am Verwaltungsgericht Werk
als Einzelrichter
der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 23. Oktober 2008

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am ... 1976 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am 28.09.1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf seinen Asylantrag hin, mit dem der Kläger insbesondere geltend machte, seine Familie habe Leuten aus den Bergen in einer Höhle unter dem Haus Unterschlupf und Verpflegung gewährt, und er selbst sei aufgefordert worden, Dorfschützer zu werden, erkannte ihn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 30.12.1994 als Asylberechtigten an (Ziff. 1 des Bescheides) und stellte zugleich fest, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen (Ziff. 2 des Bescheides). Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Feststellung, dass der Kläger und seine Familie in den Verdacht geraten seien, die PKK zu unterstützen. Zudem habe der Kläger sich glaubhaft geweigert, Dorfschützer zu werden. Nach Würdigung aller Umstände könne nicht angenommen werden, dass die Wiederholung solcher Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit künftig ausgeschlossen sei. Auch stehe dem Kläger keine inländische Fluchtalternative offen.

Das gegen Ziff. 1 des Bescheides seitens des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eingeleitete Klageverfahren erledigte sich in der Hauptsache, nachdem der Kläger unter Aufrechterhaltung seines Antrags auf Feststellung von Abschiebungshindernissen den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hatte.

Nach vorheriger Anhörung widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 01.10.2008 die Feststellung, dass die Vorausset-

zungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen würden. Zur Begründung führte es aus, nach der reformbedingten Veränderung von Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung entfallen. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich infolge der Veränderungen nicht mehr treffen.

Der Kläger hat am 08.10.2007 Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor und nimmt insoweit Bezug auf seine schriftliche Stellungnahme im Verwaltungsverfahren.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes vom 1. Oktober 2008 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 01.10.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht vor.

Der in Ziffer 1. des Bescheides verfügte Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gründet auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gültigen Fassung. Danach sind die *Anerkennung*

als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen,

vgl. zur Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG: VG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2005 – 4 K 553/04.A – und VG Köln, Urteil vom 10.06.2005 – 18 K 4074/04.A – .

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen politischen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht;

vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11. 2005 – 1 C 21.04 – BVerwGE 124, 276.

Dieser Widerrufsgrund liegt im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt nicht vor.

Der Kläger hat die Türkei nach den Feststellungen im Anerkennungsbescheid vom 30.12.1994 wegen der von ihm individuell erlittenen und als politische Verfolgung anzusehenden staatlichen Maßnahmen verlassen. Im Falle einer Rückkehr wäre er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Das erkennende Gericht,

vgl. auch bereits Urteile der Kammer vom 20.08.2008 – 20 K 4991/07.A – und vom 20.10.2008 – 20 K 2292/ und 3002/08.A – ,

folgt der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung vorverfolgt ausgewiesene Flüchtlinge, die unter PKK- bzw. Separatismusverdacht geraten sind, gegenwärtig vor erneuter Verfolgung (noch) nicht hinreichend sicher sind. PKK-Unterstützer bzw. des Separatismus verdächtige Kurden wurden in der Vergangenheit und werden nach wie vor in der Türkei häufig Opfer von Verfolgungsmaßnahmen asylerblicher Intensität, die trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter, weiterhin dem türkischen Staat zuzurechnen sind.

Vgl. OVG NRW; Urteil vom 29.07.2008 – 15 A 2998/06.A –; vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 31.03.2008 – 8 A 684/08.A – und Urteil vom 19.04.2005 – 8 A 273/04.A – S. 21 ff.;

Als eine wegen PKK-Unterstützung individuell ins Blickfeld der türkischen Behörden geratene Person ist der Kläger nach wie vor nicht hinreichend sicher davor, erneut Opfer asylerblicher Maßnahmen zu werden.

Die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit folgt insbesondere nicht aus den in dem angegriffenen Bescheid angeführten zahlreichen in der Türkei in den letzten Jahren

durchgeführten Reformen und der dadurch festzustellenden deutlichen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage. Denn die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei hat der Mentalitätswandel in der Türkei noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Dem Bericht zufolge ist es bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden; nach Darstellung von Menschenrechtsorganisationen ist im Jahre 2007 wieder eine Zunahme von Foltervorwürfen zu verzeichnen gewesen. Konstatiert wird, dass es der türkischen Regierung bislang nicht gelungen sei, Fälle von Folter und Misshandlung in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies ihrem erklärten Willen entspreche;

Bericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei – 508-516.80/3 TUR –, S. 25, 27.

Die der oben genannten Rechtsprechung zugrunde liegende Einschätzung der Gefährdungssituation wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt in jüngerer Zeit kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde;

vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes vom 11.09.2008 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei – 508-516.80/3 TUR –, S. 32.

Das trägt zwar maßgeblich zu der Einschätzung bei, dass unverfolgt ausgereiste Asylbewerber bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Übergriffe befürchten müssen. Für die Einschätzung der möglichen Gefährdung von vorverfolgt ausgereisten Personen sind die genannten Feststellungen des Auswärtigen Amtes indes wenig aussagekräftig. Unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen war kein Mitglied oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation und auch keine Person, die der Zugehörigkeit einer solchen Organisation verdächtigt wird;

vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.03.2007 – 8 A 4728/05.A – unter Verweis auf Serafettin Kaya, Gutachten an das VG Sigmaringen vom 08.08.2005; vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 31.03.2008 – 8 A 684/08.A –.

In Ansehung dessen bleibt auch für die in Ziffer 2. des angefochtenen Bescheides vom 01.10.2008 enthaltene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, kein Raum.

Über den hilfsweise gestellten Antrag, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, war wegen des Erfolgs des Hauptantrages nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

04.12.08 not.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das ~~O~~berverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

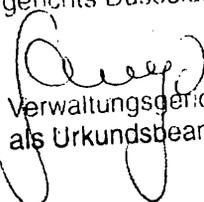
Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Werk

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle